



Gemeindepolizei

Kilian Klotz

Tel.: +43 5254 2225 -11

gemeindepolizei@soelden.tirol.gv.at

Zahl: **920-6/20/0454/002**

Sölden, am 03.08.2020

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 23. Juli 2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuerverordnung 2020

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuer-gesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2020, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Steuerggegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glück-spielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt

- a) für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 - € 50,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind - € 100,- je Automat;
- b) für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glückspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 - € 700,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind - € 1.400 je Automat;
- c) für Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes, ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte - € 300,- je Gerät.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Sölden vom 21.11.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht

vom 3.08.2020

bis 18.08.2020

Abgenommen am